

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Dieses Bewerberformular ist ausgefüllt, unterschrieben im Original und mit den notwendigen Anlagen bis spätestens **21.02.2019, 12:00 Uhr (Posteingang)** als Ausdruck in einem geschlossenen Umschlag bei folgender Adresse einzureichen:

BauBeCon Sanierungsträger GmbH
Kamp 1c
49074 Osnabrück

Mit der Teilnahme am Bewerbungsverfahren erkennen die Bewerber die Verfahrensbedingungen an.

Der Umschlag ist deutlich mit der Aufschrift „**Realisierungswettbewerb Sanierungsgebiet Bahnflächen Nord, Quakenbrück**“ zu kennzeichnen. Das Versandrisiko liegt beim Bewerber. Bewerbungsunterlagen, die per Telefon, Fax oder E-Mail übermittelt werden, sind nicht zugelassen. Später eintreffende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung kann nicht ausgestellt werden.

Der Bewerbungsbogen ist in seiner Form vollständig auszufüllen. Es sind die markierten Felder/Kästchen auszufüllen. Bei Arbeitsgemeinschaften ist der Bewerbungsbogen für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft getrennt auszufüllen und gemeinsam einzureichen.

Rückfragen zum Verfahren sind per E-Mail zu stellen. Die Fragen sind an die E-Mailadresse ksoffner@baubeconstadtsanierung.de zu richten. Eine Beantwortung erfolgt – fortlaufend aktualisiert - unter einem Ihnen noch mitzuteilenden Link auf der Internetseite www.bau-beconstadtsanierung.de.

A. Bewerbungsformular

A.1 Angaben Bewerber

Bewerbung auf Teilnahme als

Stadtplaner

Architekt

Landschaftsarchitekt (teilnahmeberechtigt nur in Arbeitsgemeinschaft mit Architekt bzw. Stadtplaner)

Büroname | Architekt/in

Ansprechpartner/in

Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Land)

Web / E-Mail für Korrespondenz im Verfahren

Telefon / Telefax

Gründungsjahr / Geschäftsform

A.2 Eignung gemäß GWB § 122 (2) Ziffer 1 / VgV §44 (1)

Büroinhaber/in oder Geschäftsführer/in

Zulassungsnachweis / Kammernummer (ergänzt durch Anlage B.1)

Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung liegt bei.

A.3 Regelung nach GWB §123: Zwingende Ausschlussgründe

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen.

GWB §123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

A.4 Regelung nach GWB §124 (1): Fakultative Ausschlussgründe

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

dass keine Ausschlusskriterien nach GWB §124 (1) vorliegen.

GWB §124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

A.5 Weitere Erklärungen

Hiermit erkläre ich,

- dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.
- dass ich im Falle der Wettbewerbsaufforderung am Verfahren teilnehme
- dass sich kein weiteres Mitglied des Büros oder der Arbeitsgemeinschaft bewirbt

Ort, Datum

verbindliche Unterschrift / Stempel

B Nachweise als Anlagen

B.1 Nachweis der Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung Stadtplaner / Architekt / Landschaftsarchitekt

- Bei natürlichen Personen
- Bei juristischen Personen (bevollmächtigter Vertreter erfüllt die Anforderungen an natürliche Personen und der Geschäftsinhalt beinhaltet Planungsleistungen)
- Bei Bergewerbergemeinschaften Nachweis von jedem Mitglied

B.2 Nachweis Unterschriftsberechtigung bei juristischen Personen

Handelsregisterauszug; ist von jedem Mitglied einer Bergewerbergemeinschaft einzeln zu erbringen